AMTSBLATT

der
STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

34. Jahrgang	Erscheinungstag: 30. Januar 2006	Nr. 02/2006

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de e-mail: info@wassenberg.de ☎: 02432/4900-0

Inhalt: **Seite:**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2006 **17 - 19**

2. Beschluss des Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach als Flurbereinigungsbehörde zur Flurbereinigung Niederkrüchten II;
hier: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte **20 - 21**

3. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1988 zur Meldung und Erfassung **22**

4. Satzung vom 26.01.2006 über die 2. Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg vom 25.10.1990 über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 der Landesbauordnung NW **23 - 24**

5. Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz NRW an Herrn Hartmut Dammer, zuletzt amtlich gemeldet: Ratheimer Str. 116, 41849 Wassenberg;
hier: Mitteilung über die Durchführung der Ersatzvornahme und Sicherstellung eines Kfz **25**

6. Einstellung des Verfahrens zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen - **26**

Stadt Wassenberg

Bekanntmachung

Gemäß §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), wird nachstehender **Entwurf der Haushaltssatzung 2006** bekanntgemacht und

nach Zuleitung an den Rat am 26.01.2006 ab dem 30.01.2006
während der Beratungsphase bis zum 09.03.2006

im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße Zimmer N 9, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	26.015.300,00 Euro
in der Ausgabe auf	26.015.300,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	11.071.800,00 Euro
in der Ausgabe auf	11.071.800,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 552.400,00 Euro
festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,** der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren

erforderlich ist, wird auf 1.337.500,00 Euro
festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.533.900,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
	1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2.	Gewerbesteuer		395 v. H.

§ 6

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln" (k.u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Vergütungs- oder Lohngruppen umzuwandeln.
Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend" (k.w.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen.
2. Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.

Gegen den Entwurf können die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom

06.02.2006 bis einschließlich 20.02.2006

während nachstehender Dienstzeiten Einwendungen erheben:

montags bis donnertags		von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	und	von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags		von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Haushaltsentwurf an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegebenen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27,41849 Wassenberg oder mündlich im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27 Zimmer N 9, zu erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung am 09.03.2006.

Wassenberg,den 27.01.2006
Der Bürgermeister

Winkens

Amt für Agrarordnung
Mönchengladbach

41061 Mönchengladbach, den 16.01.2006
Croonsallee 36 – 40

Flurbereinigung Niederkrüchten II
Az.: 16 93 7

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 19.11.1993 wurde die Flurbereinigung Niederkrüchten II angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.
Für die Änderungsbeschlüsse 1 bis 8 ist ebenfalls eine Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte erfolgt.

Mit dem 9. Änderungsbeschluss vom 06.02.2002, 10. Änderungsbeschluss vom 18.12.2003,
11. Änderungsbeschluss vom 24.05.2004, 12. Änderungsbeschluss vom 28.06.2004,
13. Änderungsbeschluss vom 02.08.2004, 14. Änderungsbeschluss vom 28.01.2005,
15. Änderungsbeschluss vom 14.04.2005, 16. Änderungsbeschluss vom 28.04.2005,
17. Änderungsbeschluss vom 11.07.2005, 18. Änderungsbeschluss vom 26.08.2005
und 19. Änderungsbeschluss vom 26.08.2005
wurden die folgenden Grundstücke zur Flurbereinigung Niederkrüchten II zugezogen:

Kreis Heinsberg

Gemeinde Wegberg

Gemarkung Arsbeck	Flur 1	45-47, 56, 58, 62, 63, 70, 73, 98, 109, 156-158, 160, 176 -182, 185-187
	Flur 2	196, 263, 388/186, 416/24,436/43, 457/151,458/151, 475/165, 477/166, 585/37, 732/197, 754/7, 765/21, 782/37, 941/158, 944/178
	Flur 3	175, 178, 1086/169,1087/176, 1817, 1851
	Flur 12	68
	Flur 13	33, 35-37, 40, 65, 77, 92, 95, 119, 121, 124, 176, 178
	Flur 14	8, 39/1, 39/3, 42/1
	Flur 42	17
Gemarkung Merbeck	Flur 74	48

Stadt Wassenberg

Gemarkung Wassenberg	Flur 3	89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 245, 808
	Flur 4	59
Gemarkung Orsbeck	Flur 2	358, 681, 683, 758, 759, 761, 762
Gemarkung Myhl	Flur 4	200
	Flur 5	56, 57, 60, 125, 132, 194, 258
	Flur 6	33, 48, 71, 260, 618, 624, 625, 551
	Flur 7	27, 55, 56, 175, 226

Stadt Wegberg

Gemarkung Wildenrath	Flur 8	43 - 45, 62, 101, 102
	Flur 9	104, 105, 109, 110, 115, 119, 178, 181, 182, 184, 187, 194, 215, 218, 834, 835, 839, 840
	Flur 11	80, 81, 84, 86, 89, 90, 92-94, 98, 102
	Flur 12	41, 42
Gemarkung Wegberg	Flur 5	31, 67, 103
	Flur 6	7, 8, 25-27, 233, 239, 240, 316, 320, 403, 437-439

Stadt Hückelhoven		
Gmk. Hückelhoven-Ratheim	Flur 3	35, 36, 57, 71, 258, 276, 299
	Flur 4	32, 34, 38, 39/1, 39/2
	Flur 5	66, 73, 74, 77, 309
	Flur 6	213, 281
	Flur 7	44
	Flur 8	18
	Flur 22	94, 139, 151, 152
	Flur 56	96, 516
	Flur 63	60, 91, 108, 109, 118, 120, 249, 258, 518, 519
	Flur 64	289, 290
	Flur 65	371
	Flur 77	31
	Flur 78	3, 15
Stadt Heinsberg		
Gemarkung Unterbruch	Flur 3	69
Stadt Erkelenz		
Gemarkung Golkrath	Flur 20	85, 86, 87
Gemarkung Doveren	Flur 2	298
Kreis Viersen		
Gemeinde Niederkrüchten		
Gemarkung Niederkrüchten	Flur 36	126

Für die vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist eine öffentliche Bekanntmachung unterblieben und damit auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke.

Die Beteiligten werden mit dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, nach § 14 FlurbG innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei dem

Amt für Agrarordnung
Croonsallee 36 – 40
41061 Mönchengladbach

schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Amt für Agrarordnung 5 Mönchengladbach

Huber

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1988 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPflG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1988, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Einwohnermeldeamt
Roermonder Str. 25-27
41849 Wassenberg
Mo.-Fr.: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mo : 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Die.: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.
Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wassenberg, 30.01.2006
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister

Winkens

Satzung

vom 26.01.2006

über die 2. Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg
vom 25.10.1990
über die Festlegung der Gemeindegebietsteile
und der Höhe des Geldbetrages
nach § 51 der Landesbauordnung NW

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 26.01.2006 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wassenberg über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Landesbauordnung vom 25.10.1990 in der Fassung der ersten Änderung vom 16.11.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„-Lambertusstraße (von der Straße Im Junkerbruch bis zur Ringstraße),
- Mühlenstraße (Teilstück bis zum Pützchensweg),
- Pützchensweg (Teilstück bis zur Mühlenstraße),
- Rosenthaler Straße."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 30.01.2006
Der Bürgermeister

Winkens

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Referat I b

Wassenberg, den 30. Jan. 2006

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung von Schriftstücken der Stadt Wassenberg gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LzG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213/SGV NW 2010) i.V.m. § 15 Abs. 1a des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der zurzeit geltenden Fassung
hier: Mitteilung über die Durchführung der Ersatzvornahme und Sicherstellung eines Kfz

Das o.a. Schriftstück an den nachstehend genannten Empfänger wird hiermit gem. § 15 Abs. 1 a VwZG öffentlich zugestellt, da der derzeitige Aufenthalt nicht zu ermitteln ist:

Herr Hartmut Dammer, zuletzt amtlich gemeldet: Ratheimer Str. 116, 41849 Wassenberg

Das Schriftstück kann bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Zimmer 007, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, durch den Empfänger eingesehen werden.

Gem. § 15 Abs. 3 VwZG gilt das Schriftstück an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Erscheinens des Amtsblattes zwei Wochen verstrichen sind.

Im Auftrag

Schiefke

Bekanntmachung

Betreff: Einstellung des Verfahrens zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes -Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen-

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 10.01.2006 beschlossen, das durch Beschluss vom 17.12.1996 eingeleitete 19. Änderungsverfahren des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg -Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen- einzustellen.

Auf die Darstellung einer Konzentrationsfläche im Flächennutzungsplan der Stadt Wassenberg wird als Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen verzichtet, da keine Fläche dafür geeignet ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 10.01.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wassenberg, den 20. Januar 2006
Der Bürgermeister

Winkens